

---

**TOP 33:**

---

**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (5. TKG-Änderungsgesetz - 5. TKGÄndG)**

Drucksache: 506/18

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine Korrektur an dem 2016 in Kraft getretenen Digitalen Hochgeschwindigkeitsnetze-Gesetz (DigiNetzG) vorgenommen werden. Mit dem DigiNetzG wurden die europäische Kostensenkungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und Regelungen zur Koordinierung von Bauarbeiten für den Breitbandausbau im Telekommunikationsgesetz verankert. Handlungsbedarf entstand dadurch, dass ein Anspruch auf Mitverlegung von Breitbandinfrastrukturen gegenüber Konkurrenten geltend gemacht wurde, die ihrerseits eigene Tiefbauarbeiten zum Ausbau von Telekommunikationsinfrastruktur durchführen wollten. Das Recht zur Koordinierung von Bauarbeiten führte teilweise jedoch indirekt zu einem Investitionshemmnis beim Ausbau von Gigabitnetzen in unterversorgten Gebieten.

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, das Recht auf Koordinierung von Bauarbeiten zwischen Wettbewerbern auf ein effektives und nachhaltiges Maß zu beschränken und soll damit die Investitionssicherheit für den geförderten Ausbau stärken. Vorgesehen ist eine „Unzumutbarkeitsprüfung“, nach der Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten unter einer bestimmten Bedingung unzumutbar sein sollen. Die nunmehr vorgelegte Änderung der Bestimmungen zur Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung soll das Ziel verfolgen, den grundsätzlich im Telekommunikationsmarkt erwünschten Infrastrukturwettbewerb effizient auszugestalten und Fehlanreize zu beseitigen.

Der vorgesehene Überbauschutz soll eine effektive und nachhaltige Verwendung öffentlicher Mittel begünstigen. Damit wird auch indirekt ein Beitrag für

die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am digitalen Leben und eine Angleichung der Lebensverhältnisse insgesamt angestrebt. Nach Auffassung der Bundesregierung könnte der Gesetzentwurf auch zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung durch die Einfügung der Unzumutbarkeitsprüfung führen und ein Verfahren bei der nationalen Streitbeilegungsstelle der Bundesnetzagentur vermeiden helfen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die von den Ausschüssen empfohlenen Vorschläge dienen einerseits einer präziseren Begriffsdefinition zur Wahrung der Rechtssicherheit. Außerdem soll die bisherige Beschränkung auf öffentlich geförderte Glasfasernetze aufgehoben werden, um dem Wettbewerbsaspekt weiterhin Rechnung zu tragen.

Der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen darüber hinaus eine weitere Änderung klarstellenden Inhalts.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 506/1/18** ersichtlich.